



**Willkommen**  
in Sachsen-Anhalt



**SACHSEN-ANHALT**

Der Landeswahlleiter

Der Landeswahlleiter des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

An die Parteien,  
die an der letzten Bundestagswahl 2013,  
Landtagswahl 2011 und Kommunalwahl 2009/2010  
teilgenommen haben

An die Wahlleiter der Landkreise/kreisfreie Städte

Nachrichtlich: LVvA, Kommunale Spitzenverbände

**Kommunalwahl 2014;  
Innerparteiliche Bewerberaufstellung nach § 24 KWG LSA**

8. Oktober 2013

Zeichen:  
33.12-10075

Bearbeitet von:  
Yvonne Lisec  
Durchwahl (0391)  
567- 5365

e-mail:  
yvonne.lisec@  
mi.sachsen-anhalt.de

Die im Zuge der Gemeindegebietsreform erfolgten Neubildungen von Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden sowie die Zusammenschlüsse von Gemeinden haben Auswirkungen auf das Wahlgebiet nach § 2 Abs. 3 KWG LSA und damit mittelbar auch auf die örtliche Parteiorganisation und deren innerparteiliche Kandidatenaufstellung. In Vorbereitung der anstehenden allgemeinen landesweiten Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 werden daher folgende Hinweise für die Bestimmung der Bewerber von Parteien gegeben:

Die Bewerber und ihre Reihenfolge auf Wahlvorschlägen von Parteien müssen stets von einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung bestimmt werden. Nach § 24 Abs. 1 S. 1 KWG LSA dürfen sich bei der Aufstellung von Bewerbern für Wahlvorschläge nur Personen beteiligen, die wahlberechtigte Mitglieder der Partei im jeweiligen Wahlgebiet sind, d.h. auch dort wohnen. Diese Regelung geht mithin vom Grundsatz aus, dass für das jeweilige Wahlgebiet eine einheitliche Parteiorganisation besteht. Grundsätzlich ist es daher auch zu empfehlen, die örtliche Parteiorganisation an das neue bestehende Wahlgebiet anzupassen.

Wird diese Anpassung nicht vorgenommen, weicht also die örtliche Gliederung der Partei weiter von der (neuen) Abgrenzung des Wahlgebietes ab, und liegt kein Fall des § 24 Abs. 1 S. 4 KWG LSA vor, liegt es in der Verantwortung der jeweiligen Partei die einheitliche Abgabe der Unterstützungserklärung bzw. Aufstellung der Kandidaten für das gesamte neue Wahlgebiet der Gemeinde/Verbandsgemeinde sicherzustellen.

Halberstädter Str. 2/  
Am "Platz des 17. Juni"  
39112 Magdeburg  
Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-55 75  
lwl@mi.lsa-net.de  
www.wahlen.sachsen-  
anhalt.de

Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto 810 015 00

Um den kommunalwahlrechtlichen Vorschriften des § 24 KWG LSA, § 30 KWO LSA Rechnung zu tragen, ist es daher erforderlich

- a) in der Satzung bzw. in sonstigen internen Bestimmungen, die (bezogen auf das gesamte Wahlgebiet) örtlich zuständige Parteiorganisation und ihre Organe sowie die Zeichnungsbefugnis für die Unterzeichnung der Wahlvorschläge festzulegen sowie
- b) die Ladung aller wahlberechtigten Mitglieder des gesamten Wahlgebiets zur Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung sicherzustellen,

Zu a)

Aufstellungsberechtigt nach § 24 Abs. 1 S. 1 KWG LSA ist die nach der Satzung der Partei zuständige Versammlung der im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten der Partei. Die jeweilig zuständige Parteiorganisation und das für sie handelnde Organ hat die Aufstellungsversammlung einzuberufen und den Wahlvorschlag zu unterzeichnen, § 30 Abs. 3 KWO LSA. Welche Parteiorganisation und welches Parteiorgan für das gesamte Wahlgebiet, d.h. für die neu gebildete Gemeinde zuständig ist, sowie gegenüber dem Wahlleiter die in diesem Zusammenhang erforderlichen Wahlhandlungen vorzunehmen hat, richtet sich nach den Satzungsregelungen der jeweiligen Partei. Hierbei steht es der Partei frei, die für das gesamte Wahlgebiet der Gemeinde/Verbandsgemeinde zuständige Parteiorganisation und die handelnden Organe in ihren Satzungen auf Landes- und/oder Kreisebene zu regeln. Sollen entsprechende satzungsrechtliche Bestimmungen ausschließlich auf der Ebene der Ortsverbände getroffen werden, bedarf es hierfür zumindest einer vergleichbaren Legitimation (z.B. Beschlussfassung oder Genehmigung der Satzung) durch eine höhere Parteiorganisation.

#### Fallbeispiele:

(1) So kann das für das Wahlgebiet örtlich per Satzung zuständig erklärte Parteiorgan auch einer Parteiorganisation (Gebietsverband der Partei) vorstehen, der nicht nur die neu gebildete Gemeinde, sondern auch eine (oder sogar mehrere) Nachbargemeinde(n) umfasst.

(2) Es kann für den Fall, dass für die neu gebildete Gemeinde kein Gebietsverband (unterhalb des Kreisverbandes) vorhanden ist, aber ein Ortsverband eines Gemeindeteils besteht, dieser entsprechend satzungsrechtlich befugt sein, in einer Gesamtmitgliederversammlung gewählte Wahlvorschläge für das gesamte neue (vergrößerte) Wahlgebiet einzureichen.

(3) Für den Fall, dass für die neu gebildete Gemeinde (noch) kein Gebietsverband (unterhalb des Kreisverbandes) vorhanden ist, aber mehrere Ortsverbände bestehen, die nach der Parteisatzung befugt sind, Wahlvorschläge einzureichen, ist denkbar, dass diese gemeinsam eine

Aufstellungsversammlung einberufen und den gemeinsam gewählten Wahlvorschlag unterzeichnen. Alternativ hierzu ist es möglich, dass ein Ortsverband durch die übrigen Ortsverbände hierzu bevollmächtigt wird, alle wahlberechtigten Parteimitglieder einzuberufen, die die Bewerber auf Wahlvorschlägen in geheimer Abstimmung bestimmen können. Bei mehreren Parteiorganisationen in einer Gemeinde muss somit satzungsrechtlich geregelt bzw. durch die Parteilitung rechtzeitig vor Einreichung der Wahlvorschläge entschieden sein, wer bei den anstehenden Kommunalwahlen, die für die Gemeinde zuständige Parteiorganisation ist sowie welches Organ zeichnungsbefugt ist.

Zu b)

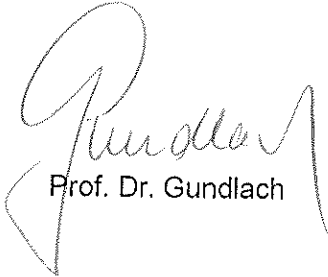
Die Abgabe der Unterstützungserklärung bzw. Aufstellung der Kandidaten muss zwingend durch eine Versammlung erfolgt sein, die die wahlberechtigten Mitglieder des gesamten neuen Wahlgebiets umfasst bzw. repräsentiert. Besonderes Augenmerk ist daher bei abweichenden örtlichen Strukturen darauf zu legen, dass alle Mitglieder zur Bewerberaufstellung einzuladen sind, die im Wahlgebiet wahlberechtigt sind, § 24 Abs. 1 S. 1 KWG LSA. Hierzu gehören zum Beispiel auch Parteimitglieder, die in anderen Untergliederungen organisiert sind, aber im Wahlgebiet, also in der Gemeinde wohnen. Umgekehrt dürfen Mitglieder einer Untergliederung der Partei, die nicht in dem betreffenden Wahlgebiet wohnen, bei der Bewerberaufstellung für dieses Wahlgebiet nicht mitstimmen.

Die Sonderregelung des § 24 Abs. 1 S. 4 KWG LSA, wonach die wahlberechtigten Mitglieder der nächsthöheren Parteiorganisation die Bewerber bestimmen, ist für die in Rede stehenden Fälle, in denen keine einheitliche Parteiorganisation auf Ebene der neuen Einheitsgemeinde/Verbandsgemeinde besteht, jedoch auf Ortsebene eine oder mehrere Parteiorganisation vorhanden sind, nicht einschlägig. Die Sonderregelung greift nur für den Fall, in dem es in dem Wahlgebiet keine eigenständige Parteiorganisation gibt oder in den Fällen, in denen die Anzahl der vor Ort aktiven Mitglieder für die Durchführung einer Aufstellungsversammlung auf Gemeindeebene nicht ausreicht und demnach kein anderer Weg zur Wahlteilnahme verbleiben würde. Anders als in den Fällen des § 24 Abs. 1 S. 1 KWG LSA müssen hier alle wahlberechtigten Parteimitglieder der zuständigen Parteiorganisation entscheiden; nicht nur die im jeweiligen Wahlgebiet wohnenden wahlberechtigten Parteimitglieder.

Gleiches gilt nach § 91 Abs. 1 Nr. 4 KWO LSA für die Wahl des Ortschaftsrates, bei der die für die Gemeindevahl zuständigen Parteimitglieder oder deren Delegierte auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl des Ortschaftsrates bestimmen können, sofern in der Ortschaft keine Parteiorganisation vorhanden ist. Wie auch im Falle des § 24 Abs. 1 S. 4 KWG LSA sind die wahlberechtigten Mitglieder parteibezogen und nicht wahlgebietsbezogen zu betrachten, um eine Wahlteilnahme zu ermöglichen.

Für die Bestimmung der Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen durch deren wahlberechtigte Anhänger gilt entsprechendes, § 24 Abs. 2 KWG LSA.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Gundlach